

---

**Satzung**  
**über die Wasserversorgung in den Stadtteilen**  
**Heisterbacherrott und Ittenbach**  
**vom 26.10.1989**  
(zuletzt geändert durch Satzung vom 17.02.2000)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NRW S. 475/SGV. NRW 2023) hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 14.6.1989 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser erfolgt durch die Stadt, soweit diese Aufgabe nicht anderen Versorgungsträgern obliegt.
- (2) Das Versorgungsgebiet umfasst entsprechend Abs. 1 die Stadtteile Heisterbacherrott und Ittenbach (ehemalige Gemeindegebiete) sowie den im Gebiet der ehemaligen Stadt Königswinter gelegenen Bereich Rosenau (Bergmannerholungsheim, Forsthaus, Einkehrhaus, Oelbergstraße 102, 104 und 129).
- (3) Die im Grenzbereich der Stadt Bad Honnef gelegenen Grundstücke (In der Mark 21, 23, 27, Lahrring 62, 64, 66, 68, 68 a, 68 b sowie das Anwesen Löwenburger Hof) gelten, soweit eine Versorgungsmöglichkeit vom Königswinterer Stadtgebiet aus besteht, als zum Versorgungsgebiet gemäß Abs. 2 gehörend.

**§ 2**  
**Wasserbezug**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer im Versorgungsgebiet ist zum Wasserbezug berechtigt, soweit der Anschluss an das Versorgungsnetz mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand möglich ist.
- (2) Der Wasserbezug wird durch privatrechtliche Verträge zwischen der Stadt Königswinter und den Eigentümern der Grundstücke im Versorgungsgebiet geregelt. Die bestehenden Verträge zwischen den Wasserbeziehern und dem Stadtwasserwerk gelten fort.

- (3) Für den Abschluss und die Durchführung der Wasserbezugsverträge gelten die Bestimmungen dieser Satzung, die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) und die von der Stadt Königswinter festgelegten Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV vom 14.6.1989/26.10.1989.

### **§ 3**

#### **Durchführung**

- (1) Die Wasserversorgung wird vom Wasserbeschaffungsverband Thomasberg im Auftrag der Stadt Königswinter durchgeführt.
- (2) Der Wasserbeschaffungsverband Thomasberg beliefert die Wasserbezieher mit Wasser, unterhält die notwendigen Anlagen und führt alle zur Versorgung erforderlichen Maßnahmen durch.
- (3) Er ist in allen Fragen der Wasserversorgung Ansprechpartner der Bürger im Versorgungsgebiet.

### **§ 4**

#### **Vertretung**

Der Wasserbeschaffungsverband Thomasberg vertritt die Stadt gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten, die die Wasserversorgung in Heisterbacherrott und Ittenbach betreffen.

### **§ 5**

#### **Tarife**

- (1) Für die Wasserversorgung in Heisterbacherrott und Ittenbach gelten die folgenden Tarife:

1. Mengenpreis

Der Mengenpreis beträgt je Hausanschluss, soweit der gesamte Wasserbedarf aus dem Wasserleitungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes Thomasberg gedeckt wird

2,40 DM /cbm.

**2. Grundpreis**

(Änderung durch Beschluss des Rates vom 14.2.2000)

Die mtl. Grundpreise betragen je Wasserzähler einer Zählergröße bis

5	cbm/h	=	14,00 DM
10	cbm/h	=	30,00 DM
20	cbm/h	=	100,00 DM
50	mm	=	260,00 DM
80	mm	=	384,00 DM
100	mm	=	480,00 DM

**3. Reserveversorgung**

Für das Vorhalten eines Reserveanschlusses durch den Wasserbeschaffungsverband Thomasberg wird ein jährliches Entgelt von 250,00 DM/cbm der stündlichen Nennleistung des eingebauten Wasserzählers erhoben.

Tatsächlich aus dem Reserveanschluss entnommene Wassermengen werden nach Nr. 1 und 2 berechnet.

**4. Löschwasserversorgung**

Bei vorhandenen Löschwasseranschlüssen ohne Wasserzähler wird für jeden Außen- und Innenhydranten ein jährliches Entgelt von 50,00 DM im Voraus erhoben. Das Entgelt nach Nr. 3 entfällt hierbei.

- (2) Die Mehrwertsteuer wird mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz zusätzlich erhoben.

**§ 6****Abrechnungen/Zahlungen**

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband Thomasberg rechnet mit den Wasserbeziehern mindestens einmal jährlich ab. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der –Ergänzenden Bestimmungen für die Wasserversorgung Abschlüsse zu verlangen.

- (2) Zahlungen der Wasserbezieher aus den Wasserversorgungsverträgen sind unmittelbar an den Wasserbeschaffungsverband Thomasberg zu leisten.

### **§ 7**

#### **Geltungsdauer**

- (1) Diese Änderungsatzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.
- (2) Sie gilt bis zum 31. Dezember 2001. Für die Abrechnung der bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Wasserversorgung werden die Bestimmungen dieser Satzung auch nach Ablauf der Geltungsdauer zu Grunde gelegt.

### **§ 8**

#### **Schlussbestimmungen**

Die Betriebssatzung für das Stadtwasserwerk Königswinter vom 9. Januar 1974 und die allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser aus dem Wasserbeschaffungsnetz des Stadtwasserwerkes Königswinter vom 14. Dezember 1981 werden hiermit aufgehoben.

---

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung über die Wasserversorgung in den Stadtteilen Heisterbacherrott und Ittenbach“ wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 26.10.1989

gez. Hank  
Bürgermeister